

Zusatzvereinbarung zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Der Bildungs- und Betreuungsvertrag zwischen den Vereinbarungsschließenden wird mit Wirkung zum 19.11.2020 in § 2 durch folgenden Absatz ergänzt:

„Neben den in § 4 Abs. 2 der Einrichtungsordnung (Anl. 6 des Bildungs- und Betreuungsvertrages) genannten Fällen ist der Elternbeitrag darüber hinaus auch für folgende Zeiträume weiter zu bezahlen:

- während behördlicher Betretungs- und/oder Betreuungsverbote für Kinder, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 (Schutzmaßnahmen)*
- § 20 (Schutzimpfungen)*
- § 34 (Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten)*

- während einer nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließung oder Teilschließung (z.B. Notbetreuung) infolge Verfügung oder Anordnung durch staatliche oder öffentlich-rechtliche Institutionen bzw. Behörden

- im Falle einer vorübergehenden unvorhersehbaren Schließung oder Betretungs-/Zutrittsverboten zur Einrichtung aufgrund außenstehender Faktoren, insbesondere infolge von Vorgaben oder Anordnungen des Hausrechtsinhabers der Betreuungseinrichtung sowie

- im Falle von aus berechtigten Gründen erfolgter Änderung der Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages,

wenn und soweit diese nicht durch den Träger oder die Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.“

Diese Zusatzklausel wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Vor- und Zuname des Kindes: _____

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift **beider** Eltern

Unterschrift der Leitung /
Verantwortliche/r für den Träger